

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

Der Landkreis Ludwigslust, vertreten durch den Landrat Herrn Rolf Christiansen (im Folgenden: der Landkreis)

und

die Landeshauptstadt Schwerin, vertreten durch den amtierenden Oberbürgermeister Herrn Dr. Wolfram Friedersdorff (im Folgenden: die Stadt)

erklären hiermit, die dem Landrat des Landkreises Ludwigslust im übertragenen Wirkungskreis übertragenen Aufgaben nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAFöG) und nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) zur Wahrnehmung an den Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Schwerin zu übertragen.

Die Vertragspartner schließen auf der Grundlage des § 165 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVObI. M-V S. 205) zur Regelung der Einzelheiten der zukünftigen Aufgabenwahrnehmung durch den Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Schwerin folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag:

§ 1

(1) Die Stadt übernimmt die Aufgaben nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAFöG) und nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG), die derzeit dem Landkreis obliegen.

(2) Die Aufgaben des Landkreises gehen vollständig auf die Stadt über. Der Landkreis wird jedoch in seinen Bürgerbüros, um eine zügige und sachgerechte Bearbeitung von Anträgen zu sichern, Serviceleistungen für die Bürger des Landkreises anbieten, wie

- Ausgabe und Annahme von Anträgen
- Prüfung der Zuständigkeit,
- Beratung zur Förderfähigkeit,
- Eingangsregistrierung und Erfassung von Stammdaten,
- Prüfung der Antragsunterlagen auf Vollständigkeit
- Anlegen der Akte (diese wird dann an die Stadt übersandt)

(3) Die Stadt wird in Zusammenarbeit mit dem Landkreis die mit diesen Serviceleistungen befassten Mitarbeiter kontinuierlich soweit schulen und fortbilden, wie es für eine ordnungsgemäße Bearbeitung erforderlich ist.

§ 2

(1) Der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Schwerin ist Dienstherr und Arbeitgeber für das mit der Aufgabenwahrnehmung befasste Personal. Die Stadt verpflichtet sich, fachkundiges Personal für eine Stelle vom Landkreis zu übernehmen (siehe Anlage).

(2) Die Parteien gehen davon aus, dass es sich bei der Übertragung der Aufgaben nach § 1 Abs. 1 um einen Betriebsübergang im Sinne von § 613 a BGB handelt.

(3) Die Stadt wird den vom Landkreis übernommenen Mitarbeitern jeweils die Bedingungen ihres bisherigen Arbeitsverhältnisses bzw. Dienstverhältnisses anbieten. Tarifrechtliche Bestimmungen bleiben hiervon unberührt.

(4) Vom Landkreis anerkannte Dienst- und Beschäftigungszeiten sowie Bewährungszeiten werden von der Stadt ebenfalls anerkannt.

(5) Die Stadt tritt außerdem anstelle des Landkreises in die individuellen Verträge der Mitarbeiter des Landkreises zur Altersteilzeit, Zusatzversorgung, Entgeltumwandlung und Zahlung vermögenswirksamer Leistungen ein.

§ 3

(1) Der Landkreis erstattet der Stadt die Kosten (Personal-, Sach- und Gemeinkosten) für die Übernahme der Aufgabe. Die Basis dafür bilden 1,5 Stellen in der Vergütungsgruppe E 9, Stufe 5. Die Stellen wurden auf der Grundlage der zu bearbeitenden Fallzahlen zum 31.12. 2007 für den Landkreis bestimmt. Mit einer Veränderung der Fallzahlen um +/- 10 % erfolgt eine Anpassung der Stellenbemessung.

(2) Der Landkreis wird zum 1.1., 1.4., 1.7. und 1.10. jeden Jahres jeweils ein Viertel der voraussichtlichen jährlichen Kosten an die Stadt überweisen , und zwar in 2009 einen Betrag von 23 T€ pro Quartal und in den Folgejahren jeweils ein Viertel der Gesamtkosten des jeweils letzten Jahres. Die Stadt wird dem Landkreis gegenüber bis zum 31.1. eines jeden Jahres für das vergangene Jahr eine genaue Aufstellung der Kosten übermitteln. Etwaige Über- oder Unterzahlungen werden dann mit der darauf folgenden Quartalszahlung verrechnet.

§ 4

Soweit nichts anderes bestimmt oder rechtlich geboten ist, wird die Stadt die übernommenen Aufgaben in der Weise erfüllen, dass die Interessen beider Vertragspartner gleichberechtigt nebeneinander Berücksichtigung finden. Dem Landkreis wird außerdem in grundsätzlichen Angelegenheiten der Wahrnehmung der oben genannten Aufgaben ein Informationsrecht und Anhörungsrecht eingeräumt. Insbesondere informiert die Stadt in Bezug auf grundsätzliche Fragen der Aufgabenwahrnehmung, des Personals und der finanziellen Ausstattung vor einer Entscheidung den Landkreis und räumt diesem eine angemessene Frist zur Stellungnahme ein.

§ 5

Dieser Vertrag tritt zum 1.1.2009 in Kraft und gilt unbefristet. Er kann jedoch mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende von jedem Vertragspartner gekündigt werden. Für den Fall der Kündigung des Vertrages verpflichtet sich der Landkreis zur vollständigen Rückabwicklung des Personalübergangs gemäß § 2.

Landkreis Ludwigslust
Der Landrat

Landeshauptstadt Schwerin
Der Oberbürgermeister

.....
Christiansen

.....
Busse-Souchon

.....
N.N.

.....
Dr. Friedersdorff

Schwerin, den

Schwerin, den

Dieser Vertrag ist am ... durch den Innenminister des Landes Mecklenburg-Vorpommern genehmigt worden.